

Aufforderung der BIO - BürgerInitiative Ostring an den Rat der Stadt Buchholz, kurzfristig über den nachfolgenden Antrag zu entscheiden:

„Der Bürgermeister der Stadt Buchholz wird aufgefordert, die Vereinbarung zwischen der Stadt Buchholz in der Nordheide und dem Landkreis Harburg vom 03.09.2001 betreffend den Bau der Umgehungsstraße „Ostring“ und die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 31.10./25.11.1997 betreffend die Planung des Ostrings Buchholz unverzüglich außerordentlich zu kündigen.“

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit drei Urteilen vom 08.02.2011 (Az. 4 A 8/10, 9/10 und 11/10) den Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Harburg vom 13.02.2009 betreffend die Umgehungsstraße Ostring als rechtswidrig aufgehoben. Es hat schwerwiegende Planungsfehler festgestellt; insbesondere wurde festgestellt, dass die Einbeziehung der Straße Heidekamp in das Planfeststellungsverfahren und den Planfeststellungsbeschluss rechtsfehlerhaft war.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts ist das Vorhaben hinfällig. Unabhängig von der Frage, ob der „Ostring“ – wie bisher geplant oder in anderer Form – politisch opportun ist, ist jedenfalls der vorliegenden Planung die Grundlage entzogen. Aufgrund des Planungsfehlers des Landkreises sind auch die bisherigen Planungskosten und sonstigen im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstandenen Kosten verloren. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt würde. Hier wäre ein Großteil der bisherigen Maßnahmen der Planung und Grundlagenermittlung zu wiederholen, das Planfeststellungsverfahren selbst natürlich auch.

Hiervon unabhängig ist der Vertrag vom 03.09.2001 über den Bau des „Ostrings“ nicht mehr durchführbar: Er sieht in § 2 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Verlängerung der Straße Heidekamp Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses zu sein hat. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts ist dies nunmehr unmöglich geworden.

Aufgrund dessen sind die Verträge seitens der Stadt Buchholz außerordentlich zu kündigen. Die mangelnde Erfüllbarkeit des Vertrages berechtigt zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bzw. ggf. einem Rücktritt, da hiermit die Geschäftsgrundlage entfallen ist (§ 313 Abs. 3 BGB). Hinzu kommt, dass aufgrund der schwerwiegenden Planungsfehler des Landkreises, die auf Seiten der Stadt Buchholz zu einem Schaden mindestens in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro geführt haben dürften, es der Stadt Buchholz nicht zuzumuten ist, an dem Vertrag festgehalten zu werden (§ 314 Abs. 1 BGB).

Die Kündigung ist auch deshalb zwingend auszusprechen, weil die Verträge die hälftige Kostenlast für Planung und Bau des Ostrings, soweit diese nicht durch das Land Niedersachsen getragen wird, der Stadt aufbürden, Art und Umfang der Baumaßnahme gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 03.09.2001 jedoch allein im Ermessen des Landkreises stehen, die Stadt Buchholz also keinen Einfluss hierauf – und damit auf die entstehenden Kosten - hat. Eine derart unbeschränkte Verpflichtung ohne jegliche Möglichkeit der Entscheidungs- und Kostenkontrolle erscheint haushaltsrechtlich und kommunalverfassungsrechtlich in hohem Maße bedenklich. Sie hätte nie eingegangen werden dürfen.

Jedenfalls darf es nicht dabei bleiben, dass die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ des Ostrings sowie über die hierdurch entstehenden Kosten auch künftig allein beim Landkreis liegt. Es ist politisch und rechtlich nicht hinnehmbar, dass die Stadt Buchholz sich sämtlicher Mitentscheidungsrechte entäußert und dem Landkreis eine nicht wieder rückholbare Ermächtigung zu Durchführung einer Infrastrukturmaßnahme erteilt, die Planungshoheit und Haushalt der Stadt Buchholz schwerwiegend berührt. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass im Falle des Festhaltens am „Ostring“ jedenfalls Funktion und Trassenführung grundsätzlich zu überprüfen wären. Im Falle der Nichtkündigung hätte die Stadt Buchholz auch diesbezüglich keine Mitentscheidungsrechte.

Dies gilt selbst dann, wenn seitens der Stadt an der Maßnahme „Ostring“ grundsätzlich festgehalten werden sollte. Auch in diesem Falle wären die bestehenden Verträge wegen ihrer mangelnden Erfüllbarkeit und ihrer für die Stadt Buchholz einseitig belastenden Regelungen jetzt zu kündigen. Über einen Abschluss neuer Verträge mag dann politisch entschieden werden.

Die Kündigung ist unverzüglich auszusprechen, um zu vermeiden, dass der Kündigung das Argument der Verfristung entgegengehalten wird. Rechtlich zu klären ist, ob hilfsweise ein Rücktritt von den Verträgen auszusprechen ist.

Es sollte außerdem rechtlich geprüft werden, ob der Stadt Buchholz Ersatzansprüche gegen den Landkreis Harburg für den durch den Planungsfehler entstandenen Schaden zustehen.

Buchholz, 28.02.2011

BIO- BürgerInitiative Ostring